Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 33 a Grabpatenschaften

Satzungstext	Begründung
(1) Unbelegte Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten oder solche Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, können zur Pflege und Instandhaltung an interessierte Personen (Grabpaten) übertragen werden (Grabpatenschaft). Zweck der Grabpatenschaften ist ein positives Erscheinungsbild der städtischen Friedhöfe. Die Grabpatenschaft zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Grabpaten entsteht durch Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung. Durch die Begründung einer Grabpatenschaft entsteht für den Grabpaten kein Anspruch auf eine etwaige spätere Nutzung dieser Grabstätte.	In Absatz 1 wird zunächst beschrieben welche Grabart für Grabpatenschaften zur Verfügung steht; die Begrifflichkeiten Grabpate und Grabpatenschaft werden definiert und der Zweck einer Grabpatenschaft wird beschrieben. Zur Begründung einer Grabpatenschaft ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Sankt Augustin und dem Grabpaten notwendig. In dieser werden u a. die Rechte und Pflichten des Paten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung entscheidet grundsätzlich über die Verleihung von Nutzungsrechten. Insbesondere sollen aus der gebührenfreien Grabpatenschaft keine Nutzungsansprüche hergeleitet werden.
(2) Der Grabpate ist verpflichtet, die seiner Grabpatenschaft unterliegende Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Dabei gelten die in Abschnitt V und VII dieser Satzung getroffenen Regelungen zur Errichtung und Unterhaltung von Grabstätten. Grabmale und Grababdeckungen, die Hinweise auf die Identität des Verstorbenen geben, werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vorhandene Grabeinfassungen dürfen bestehen bleiben.	Hier werden die gestalterischen Zielsetzungen der Stadt (positiveres Erscheinungsbild der Friedhöfe) festgelegt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Inhaberschaft einer Grabpatenschaft nicht eine gebührenfreie Alternative für ein gebührenpflichtiges Nutzungsrecht darstellen könnte. Für Personen, die das Nutzungsrecht

Satzungstext	Begründung
	an einer Grabstätte erwerben möchten muss zudem eindeutig ersichtlich sein, dass diese unbelegt ist.
Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie in Abschnitt VI dieser Satzung beschrieben, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für Grabeinfassungen gemäß § 27. Die Veränderung von bestehenden Grabeinfassungen und Grabeindeckungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung gemäß § 30.	Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass die Entfernung baulicher Anlagen bei Aufgabe der Patenschaft auf Kosten der Stadt Sankt Augustin erfolgen muss.
(3) Die Grabpatenschaft ist gebührenfrei.	Die gebührenfreie Übernahme einer Grabpatenschaft soll Anreiz sein, eine solche zu übernehmen.
Hatte der Grabpate vor Begründung der Grabpatenschaft das Nutzungsrecht an derselben Grabstätte inne und nimmt er die Grabstätte wieder zu Bestattungszwecken in Anspruch, ist die Nutzungsgebühr für die Zeit zwischen Ablauf des historischen Nutzungsrechtes und Wiederbegründung des Nutzungsrechtes nachzuentrichten.	Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass der Pate durch die Übernahme einer Patenschaft die Verlängerung des Nutzungsrechts umgeht. Durch eine solche Umgehung würden der Stadt Sankt Augustin Einnahmen verloren gehen. Da es ich bei dem Friedhof um eine kostendeckende Einrichtung handelt, dürfen fehlende Einnahmen nicht durch die Erhöhung der Gebühren gedeckt werden.
Nimmt der Grabpate die Grabstätte zu Bestattungszwecken in Anspruch, sind die aus Anlass der Beisetzung (gleichzeitig Begründung eines Nutzungsrechtes) zu entrichtenden Gebühren nach dem dann geltenden Gebührentarif zu dieser Satzung ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu entrichten.	In diesem Fall hat der Grabpate vormals **kein** Nutzungsrecht an dieser Grabstätte. Wird die Grabstätte zu Bestattungszwecken genutzt muss der Grabpate das Nutzungsrecht erwerben, die Grabpatenschaft endet ab diesem Zeitpunkt automatisch.

Satzungstext	Begründung
(4) Die Grabpatenschaft endet, wenn • der Grabpate die Grabpatenschaft spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich kündigt, • der Grabpate verstirbt, • der Friedhof geschlossen oder entwidmet wird, • der Grabpate die ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß § 33a Absatz 2 nicht erfüllt und die Stadt die Beendigung dem Grabpaten gegenüber schriftlich erklärt, • das Nutzungsrecht an der Grabstätte an den Grabpaten oder einen Dritten übertragen wird.	Wenn der Zweck der Grabpatenschaft nicht erfüllt wird, muss diese beendet werden können. Vorrang des Nutzungsrechts als gebührenpflichtige Nutzungsart.